

Erscheint  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

Inserate:  
Für den Raum  
einer Spalten-  
zeile 12 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgehung.

Abonnement  
vierteljährlich  
12 Rgr.  
incl Bringer-  
lohn.

Dieses Blatt ist  
auch für obigen  
Preis durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. d. „Amts- und Anzeigeblasses.“

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer Verordnung des Königl. Finanzministerium soll die zu dem Hundshübeler Staatsforstrevier gehörige Feldfläche lit. p, welche ein Areal von 5 Hectar 67 Ar umfaßt, parzellenweise unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung und der Auswahl unter den Licitanten öffentlich versteigert werden.

Indem man auf die im Schürerschen und Geyerschen Gasthof in Hundshübel aushängenden Anschläge, aus welchen die Größe der einzelnen Parzellen sowie auch die Veräußerungsbedingungen zu ersehen, verweist, fordert man Kauflustige auf,

Sonnabend, den 2. November 1872,

9 Uhr Vormittags

im Geyerschen Gasthofe zu Hundshübel zu erscheinen, nachdem sie über ihre Zahlungsfähigkeit sich ausgewiesen, ihre Gebote zu thun und des Weiteren gewärtig zu sein.

Abchrift von den Veräußerungsbedingungen wird gegen Erlegung der Copialien auf Verlangen abgegeben.  
Eibenstock, 16. October 1872.

Königl. Oberforstmeisterei, Königl. Gerichtsammt und Königl. Forstrentamt daselbst.

Kühn.

i. B.  
Cyfrig.

Wettengel.

### Bekanntmachung.

Ertheilungshalber sollen von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamte die zum Nachlasse des Gutsbesizers Carl Friedrich Markert zu Hundshübel gehörigen Wohn- und Nebengebäude, Felder und Wiesen, Fol. 22 und 23 des Grund- und Hypothekensbuches ohne Rücksicht auf die Oblasten, in diesem Jahre auf

2718 Thaler

gewürdet worden sind,

Mittwoch, den 30. October 1872,

von Vormittags 11 Uhr ab

an Ort und Stelle unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, welche auch vorher in dem an Amtsstelle sowie im Schürerschen Gasthofe zu Hundshübel aushängenden Anschlag eingesehen werden können, gegen Meistgebot zur Versteigerung gelangen.  
An demselben Tage soll

von Nachmittags 1 Uhr ab

das zum Nachlasse des genannten Markert gehörige Mobiliar nebst sonstigen Gegenständen durch die Ortsgenichte von Hundshübel ebenfalls im Markert'schen Wohnhause versteigert werden.

Solches wird, indem man im Uebrigen auf den gedachten Anschlag Bezug nimmt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Eibenstock, den 8. October 1872.

Das Königl. Gerichtsammt.

i. B.:

Schubarth-Engelschall.

### Bekanntmachung.

Es ist in jüngster Zeit wieder vielfach wahrzunehmen gewesen, daß ungeachtet das Fangen und Schießen kleinerer Wald-, Feld- und Singvögel, wenige derselben ausgenommen, durch Verordnung vom 16. August 1870 auch während der offenen Jagdzeit, vom 1. September des einen bis zum 1. Februar des folgenden Jahres, bei Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verboten worden ist, dennoch diesen so äußerst nützlichen Thieren allenthalben ganz ungescheut in hiesiger Gegend nachgestellt wird.

Man sieht sich deshalb veranlaßt, die gedachte Verordnung mit dem Bemerkten in Erinnerung zu bringen, daß das gedachte Verwildern Vögel auf offener Wildbahn seitens solcher Personen, die zu Ausübung der Jagd nicht befugt sind, nach §§ 292 und 293 des Reichsstrafgesetzbuchs criminell mit Geldstrafe bis zu 200 Thaler oder Gefängniß bis zu sechs Monaten auf gestellten Antrag bestraft werden wird.

Eibenstock, den 16. October 1872.

Das Königl. Gerichtsammt.

In Stellvertretung:

Schubarth-Engelschall,

Ref.